

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
B81CK4ESI35472RHJ606

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertes Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil aus der Energieerzeugung mit den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert übersteigt, sowie in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs).

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG ist die Einhaltung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
- Kontroverse Geschäftsfelder
- Kontroverse Geschäftspraktiken
- Einhaltung internationaler Normen
- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Auswirkung auf Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC)
- Portfolio –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Das Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze der UN Global Compact Principles und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind
- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (unter Berücksichtigung von Scope 1-3) des Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie in Versorger mit einem Anteil von mehr als 10% aus der Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl). Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact Principles und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact Principles, UN Guiding Principles for Business and Human Rights und International Labour Organization (ILO) Fundamental Principles erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 5% an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact Principles und / oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen oder Rüstungsbudget von mehr als 3% des Bruttoinlandsprodukts emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im quartalsweisen Rechenschaftsbericht im Kapitel „Regelmäßige Informationen gem. Artikel 11 Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088)“ enthalten ist, zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen der Vermögensverwaltung.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk der BW-Bank Vermögensverwaltung bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen, Normeinhaltungen und Auswirkung auf die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Portfolioebene die Einhaltung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess der Vermögensverwaltung der BW-Bank basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die BW-Bank wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Portfolioebene der ESG-Score $\leq 5,0$ ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

Direktinvestments in Unternehmen welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von Tabak, zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger mit einem Anteil von mehr als 10% aus der Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl).

Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung betreiben.

Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact Principles, UN Guiding Principles for Business and Human Rights und International Labour Organization (ILO) Fundamental Principles überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei einer internationalen Norm vorliegt.

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen, Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft $> 25\%$ oder Rüstungsbudget $> 3\%$ des Bruttoinlandsprodukts emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Der für das Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

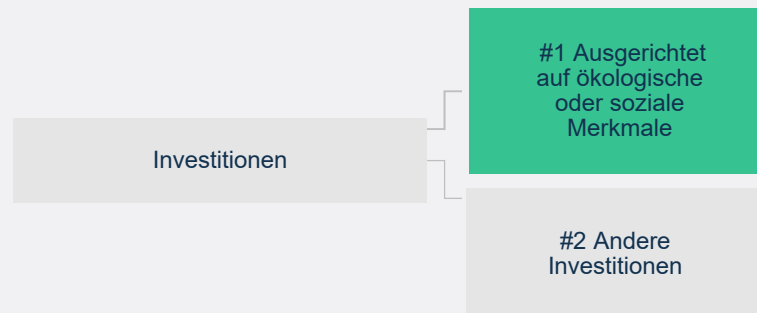
Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact Principles sowie International Labour Organization (ILO) Fundamental Principles durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm UN Global Compact Principles.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der für das Modellportfolio Wertstrategie 30 ESG geplante Mindestanteil an Investitionen die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 90%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 10% an Investitionen die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

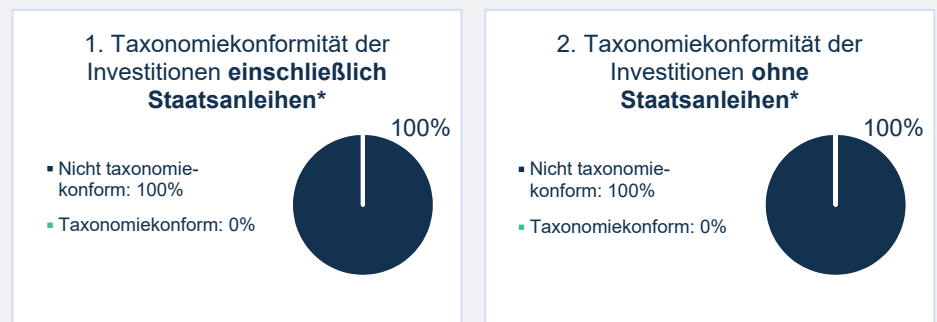
- Ja:
 In fossiles Gas Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts- und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie abrufbar unter:
www.bw-bank.de/de/home/vermoegensmanagement/vermoegensverwaltung.html/#esg

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.